

BUNDESGERICHTSHOF

IX 33 202/71

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Andor K [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED] T [REDACTED], M [REDACTED] [REDACTED] / [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Hankel, Puchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht spricht nur Heilverfahren für eine durch die Verfolgung wesentlich mitverursachte psychovegetative Labilität an. Sachverständiger Beurteilung folgend, mißt es diesem Leiden eine Erwerbsminderung von 10 v.H. bei. Darüber hinausgehende psychische Schäden werden verneint. Hinsichtlich einer Kolitis hält das Berufungsgericht den ursächlichen Zusammenhang mit der Verfolgung für nicht wahrscheinlich.

Die Beschwerde führt nicht zur Zulassung der Revision, weil keine der in § 219 Abs. 2 BGG dafür genannten Voraussetzungen vorliegt. Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß der Berufungsrichter im Anschluß an die Beurteilung durch einen beratenden Arzt bei unbekannter Entstehung der erst seit 1953 behandelten Kolitis die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges dieses Leidens mit der Verfolgung wegen des großen seitlichen Abstandes zwischen beiden verneint. Daß es unterlassen worden sei, den Arzt Dr. B. [REDACTED] als Zeugen zu vernehmen, der im Verwaltungsverfahren schriftlich angegeben hat, das Leiden schon von 1950 bis 1953 behandelt zu haben, betrifft allein den Umfang der erforderlichen Ermittlungen (§ 176 BGG), der rechtsgrundsätzlich nicht zu bestimmen ist. Im Rechtmetreit ist Dr. B. [REDACTED] nicht als Zeuge benannt worden. Die Beschwerde hält schließlich das Berufungsurteil für widersprüchlich: Eine psychosomatische Verursachung der Kolitis sei mit der Begründung abgelehnt worden, daß bei dem Klager Verfolungsbedingte psychische Störungen nicht vorlägen. Im Gegensatz dazu habe das Berufungsgericht jedoch eine durch die Verfolgung wesentlich mitverursachte psychovegetative Labilität angenommen. Damit wird allenfalls eine im Einzelfall fehlerhafte Tatsachenfeststellung aufgewiesen. Das Berufungsurteil kann indes auch dahin verstanden werden, daß keine für die Verursachung des Darmleidens in Betracht kommende, ernsthaftere psychische Störung

vorliege. Jedenfalls liegt auch insoweit kein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision vor.

Mai

Fertmann